WIRTSCHAFTS VEREINIGUNG Stahl

Stellungnahme zum Referentenentwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung an unionsrechtliche Vorgaben und zur Reform der Umweltverträglichkeitsprüfung bei dem Umwelt- und Klimaschutz dienenden Änderungsvorhaben (UVP-Anpassungsgesetz)

Bearbeitungsstand: 27.07.2026

Berlin, 25. August 2026

Executive Summary

Mit dem Gesetzentwurf will die Bundesregierung das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs anpassen und einen Beitrag zur Beschleunigung umwelt- und klimafreundlicher Änderungsvorhaben leisten, um insbesondere Aufträge des Bund-Länder-Pakts für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung umzusetzen. Die Wirtschaftsvereinigung Stahl begrüßt die damit verbundene Erhöhung der Rechtssicherheit und die Intention, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen.

Die Stahlindustrie befindet sich in der Transformation hin zur Produktion von emissionsarmem Stahl, die eine Vielzahl rechtssicherer Genehmigungen erfordert. Stahl ist darüber hinaus ein unverzichtbarer Werkstoff, der direkt in die Lieferketten zentraler Klimaschutz-Projekte, wie Windkraftanlagen sowie Strom- und Wasserstoffnetze, eingebunden ist.

Vor diesem Hintergrund greifen die vorgeschlagenen Erleichterungen des Gesetzesentwurfs jedoch zu kurz, da sie die Produktion des Werkstoffs Stahl nur ungenügend berücksichtigen. Der Entwurf muss deshalb an den entsprechenden Stellen nachgebessert werden.

Hierzu sind insbesondere notwendig:
— Technologieoffene Erweiterung der Erleichterungen für Änderungsvorhaben,
— Konsequente Vermeidung von Doppelprüfungen bei Verfahren nach BImSchG,
— Praxistaugliche Ausgestaltung der Kumulationsregelung und
— Verbindliche Fristen und Parallelprüfungen zur Verfahrensbeschleunigung.

Für Details verweisen wir auf die nachfolgende Langfassung sowie die gemeinsame Stellungnahme mit dem BDI, die weitere Kritikpunkte enthält, die wir vollumfänglich unterstützen.

Langfassung

Hintergrund
Der Entwurf zur Anpassung des UVPG wurde am 27. Juli 2026 vom Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit veröffentlicht, womit gleichzeitig die Verbändeanhörung eingeleitet wurde. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung von konkreten Aufträgen aus dem Bund-Länder-Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung. Das primäre Ziel des Gesetzespakets ist es, administrative Vereinfachungen im UVP-Bereich zu etablieren, um vor allem Änderungsvorhaben schneller realisieren zu können. Als zentrales Element des Entwurfs ist vorgesehen, dass für bestimmte dem Klimaschutz dienende Änderungsvorhaben künftig keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden muss.

Generelle Anmerkungen
Die Anlagen der Stahlindustrie fallen in der Regel unter das UVPG, deshalb müssen für Genehmigungsverfahren nach BImSchG Umweltverträglichkeitsprüfungen oder die entsprechenden Vorprüfungen durchgeführt werden. Diese Prüfungen sind sehr arbeits- und zeitintensiv. Zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren ist es daher geboten, den Aufwand für diese Prüfungen möglichst gering zu halten, ohne dass die Rechtssicherheit einer Genehmigung in Frage gestellt werden kann. Gerade für die Stahlindustrie, die sich in der Transformation hin zur Produktion von emissionsarmem Stahl befindet, sind eine Vielzahl rechtssicherer Genehmigungen erforderlich, die das rechtzeitige Erreichen des Transformationszieles nicht behindern sollten.

Erfreulicherweise zeigt bereits der Artikel 5 zur Änderung des UVPG im Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen mit Änderungsvorschlägen zur Anlage I des UVPG gute Ansätze zur Verringerung des Prüfaufwandes, die aber das Potential bei weitem nicht ausschöpfen. Der nun vorgelegte Vorschlag zur Anpassung des UVPG bietet die Möglichkeit, dieses Potential weiter zu heben.

So ist die Festlegung von Änderungsvorhaben, die eine Bagatellschwelle unterschreiten, weil sie dem Klimaschutz dienlich sind, in einer neuen Anlage 1a des UVPG im Prinzip sehr begrüßenswert, denn für diese Vorhaben ist keine UVP-Prüfung notwendig. Allerdings greift diese Änderung viel zu kurz, da sich die Anlage 1a auf Änderungsvorhaben zur Erzeugung erneuerbarer Energien beschränkt und damit nicht technologieoffen ist. Auch Vorhaben zur Produktion und Weiterverarbeitung von Stahl sollten in die Liste aufgenommen werden, da Stahl ein unverzichtbarer Werkstoff ist, der direkt in die Lieferketten zentraler Klimaschutz-Projekte, wie Windkraftanlagen sowie Strom- und Wasserstoffnetze, eingebunden ist und somit indirekt dem Klimaschutz dient. Die Änderungsvorhaben zur Umstellung der Prozesse zur Produktion von emissionsarmem Stahl sind direkt Klimaschutz dienlich und sollten ebenfalls berücksichtigt werden.

Ein doppelter Aufwand für Anlagen im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) muss vermieden werden. So schafft der UVP-Bericht keinen Zusatznutzen und ist für Vorhaben nach BImSchG redundant und kann abgeschafft werden. Auch sollten in immissionsschutzrechtlichen Verfahren ausschließlich die verfahrensrechtlichen Spezialvorschriften des BImSchG und der 9. BImSchV zur Anwendung kommen.
Die Kumulationsregelung sollte auch nach Anpassung an die europäische Rechtsprechung praxistauglicher ausgestaltet werden, um unnötige Prüfungen zu vermeiden. Verbindliche Fristen und Parallelprüfungen statt der sequenziellen Abarbeitung von Fachprüfungen können Verfahren beschleunigen und sollten eingeführt werden.

Weitere Anmerkungen und Kommentare entnehmen Sie bitte der Ihnen ebenfalls vorliegenden Stellungnahme des BDI, die wir vollumfänglich unterstützen.

Im Einzelnen

Ausweitung der Anlage 1a E-UVPG
Die Liste der privilegierten, dem Klimaschutz dienenden Änderungsvorhaben (für die nach § 9 Abs. 3a kein UVP-Verfahren und keine Vorprüfung mehr stattfindet) muss technologieoffen erweitert werden.
Das umfasst mindestens die folgenden Vorhaben:

- Elektrifizierung von Produktionsanlagen
- Umstellung und Einführung von Brennstoffsystemen auf erneuerbare Energieträger
- Anlagen zur Abwärmenutzung
- Errichtung erneuerbarer Energieanlagen auf Betriebsflächen
- Änderungen an Anlagen zur Nutzung von Sekundärrohstoffen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz
- Anlagen zur Speicherung von Energie.

Begründung:
Bei den genannten Vorhaben ist abzusehen, dass sie keinen negativen Einfluss auf die umweltrelevanten Schutzgüter haben werden. Sie dienen der Einsparung von Ressourcen und der Minderung von Emissionen. Eine UVP-Vorprüfung ist hier im Regelfall nicht notwendig.

Schwellenwerte für Änderungsvorhaben (§ 9 Abs. 3 E-UVPG)
Eine generelle Bagatellgrenze für Änderungen an immissionsschutzrechtlichen Anlagen außerhalb von reinen Klimaschutzprojekten sollte eingeführt werden.

> Folgender Satz sollte in (§ 9 Abs. 3 E-UVPG eingefügt werden:
> „*Für Änderungsvorhaben von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz soll eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung entfallen, wenn (a) die genehmigten Emissionsfrachten nicht erhöht werden oder sich verringern, oder (b) die Änderung weniger als 20 Prozent der jeweils maßgeblichen UVP-Schwelle nach Anlage 1 UVPG umfasst.*“

Begründung:
Bei den Vorhaben, die die vorgeschlagenen Vorgaben erfüllen, ist abzusehen, dass sie keinen negativen Einfluss auf die umweltrelevanten Schutzgüter haben werden. Sie dienen der Einsparung von Ressourcen und der Minderung von Emissionen. Eine UVP-Vorprüfung ist hier im Regelfall nicht notwendig.

Begrenzung der Kumulationsregelung (§ 10 Abs. 4 Satz 3 E-UVPG)
Für den gestrichenen Satz 3 in § 10 Abs. 4 sollte als Klarstellung ein neuer Satz 3 eingefügt werden, um eine automatische Zusammenrechnung von rechtlich unabhängigen Vorhaben allein aufgrund der räumlichen Lage zu verhindern.

Folgender Satz sollte § 10 Abs. 4 eingefügt werden:
„Ein enger Zusammenhang liegt insbesondere nicht allein aufgrund der räumlichen Nähe von Vorhaben oder ihrer Lage innerhalb eines Industrie-, Gewerbe- oder Infrastrukturstandorts vor.“

Begründung:
Die Klarstellung ermöglicht Vorhaben, die lediglich aufgrund ihrer Lage in einem Industrie-, Gewerbegebiet oder einer sonstigen räumlichen Nähe zu anderen Vorhaben in einen Zusammenhang gebracht werden können, in einer Einzelfallbetrachtung nicht von vornherein zu kumulieren. So können unnötige Prüfungen vermieden werden.

Verbindliche Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen (§ 15 E-UVPG)
Eine verbindliche Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen mit verbindlichen Terminen und klaren Fristen sowie einer grundsätzlich verbindlichen Festlegung des Untersuchungsrahmens muss in § 15 festgelegt werden. Nachträgliche Erweiterungen des Untersuchungsrahmens durch Behörden sollen nur noch bei neu aufgetretenen, vorher nicht erkennbaren Tatsachen zulässig sein.

Begründung:
Diese Erweiterung der Regelung soll wiederholte Abstimmungsschleifen und zusätzliche Untersuchungsanforderungen im weiteren Verfahren begrenzen und somit den Verfahrensaufwand und -dauer vermindern.

Streichung des separaten UVP-Berichts bei Vorhaben nach BImSchG (§ 16 Abs. 1 E-UVPG)
Der separate UVP-Bericht bei nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Vorhaben muss ersatzlos gestrichen werden

Begründung:
Alle umweltrelevanten Schutzgüter werden bereits vollumfänglich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und als Antragsunterlagen vorgelegt. Ein separater Bericht erzeugt lediglich zeit- und kostenintensiven sowie redundanten Aufwand.

Parallele statt sequenzielle Fachprüfungen (§ 17 E-UVPG)
Die Regelung zur Beteiligung anderer Behörden in §17 sollte um einen neuen Absatz 3 ergänzt werden, der Behörden gesetzlich verpflichtet, die verschiedenen Fachprüfungen zeitgleich durchzuführen.

Folgender Absatz sollte ergänzt werden:
„(3) Die Beteiligung der zu unterrichtenden Behörden nach Absatz 2 Satz 1 erfolgt gleichzeitig.“

Begründung:
Durch eine parallellaufende und zeitgleiche Durchführung aller erforderlichen Fachprüfungen wird eine deutliche Verkürzung der Verfahrensdauer erzielt.

Vermeidung von verfahrensrechtlichen Doppelungen (Einführung § 17a E-UVPG)
Ein neuer § 17a sollte im UVPG eingefügt werden, um die Anwendung der UVPG-Beteiligungsvorschriften (§§ 17, 18, 19, 21, 22) sowie der Regelungen zu Bescheidinhalt und Öffentlichkeitsinformation (§§ 26, 27) auf Vorhaben nach BImSchG auszuschließen.

Begründung:
Es sollen ausschließlich die verfahrensrechtlichen Spezialregelungen des BImSchG und der 9. BImSchV gelten, da die UVPG-Regelungen nicht mit dem BImSchG-Verfahrensrecht harmonieren und zu hoher Rechtsunsicherheit führen.

Konkretisierung veröffentlichungsrelevanter Dokumente (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 E-UVPG)
Es sollte klargestellt werden, dass zu den im UVP-Portal zu veröffentlichenden „entscheidungserheblichen Berichten" keine Antragsunterlagen gehören. Neben dem UVP-Bericht sollten nur solche Fachgutachten erfasst sein, die sich direkt auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Begründung:
Die Praxis zeigt, dass der Begriff der „entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen" ungenügend klar ist und Rechtsunsicherheit erzeugt. Es bedarf deshalb hier gesetzlicher Klarstellungen.

Fazit:

Das UVPG bedarf noch weiterer Änderungen und Klarstellungen, um die Anzahl von unnötigen UVP-Vorprüfungen oder auch von UVP-Prüfungen selbst zu verringern sowie den Prüfungsaufwand und die Prüfdauer signifikant zu verringern. Nur so wird man dem Ziel beschleunigter Planungs- und Genehmigungsverfahren näherkommen können, um insbesondere die Transformation der Stahlindustrie zu fördern. Gerade für die Stahlindustrie ist es enorm wichtig und wäre es auch äußerst effektiv, wenn für die große Anzahl bevorstehender Genehmigungsverfahren im Rahmen der Transformation die Anzahl von Prüfungen nach UVPG auf das wirklich notwendige Maß beschränkt wird und die entsprechenden Verfahren vereinfacht werden.

Ihre Ansprechpartner
[redacted] | Leiter Umwelt- & Nachhaltigkeitspolitik
[redacted]

[redacted] | Referent Umwelt- & Nachhaltigkeitspolitik
[redacted]

WIRTSCHAFTS VEREINIGUNG Stahl

Wirtschaftsvereinigung Stahl
Französische Straße 8
10117 Berlin

+49 30 2325546-0

info@wvstahl.de
www.wvstahl.de

Mitglied im

BDI